

Satzung der Stadt Hammelburg über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes (Vorkaufsrechtsatzung) vom 22.02.2021

Aufgrund des Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Hammelburg folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Geltungsbereiche folgender Bebauungspläne:

- Hammelburg: „Am Gericht-Neufassung“, „Am Heroldsberg, 1. Abschnitt“, „Am Rod, 2. Änderung“, „Am Postamt“, „Am Weiten Weg, 1. Änderung“, „Bachweinbergweg“, „1. Änderung Bachweinbergweg“, „Berliner Straße I Neufassung, 2. Änderung“, „Gommersberg, 1. BA“, „Ofenthaler Weg-Neufassung“, „Rechts der Westheimer Straße“, „Sportzentrum-Neufassung“, „Sportzentrum-Neufassung, 2. Änderung“, „Walkmühle, 3. Änderung“, „Oberfeld“
- Diebach: „Sturmiusberg“, „Am Reesberg, 2. Änderung“, „Nördlicher Sturmiusberg“
- Feuerthal: „Stadtteil Feuerthal Änderung“
- Gauaschach: „Neufassung Zum Obstgarten“, „Pffiffergrube“, „Pffiffergrube, 1. Änderung“, „Pffiffergrube II“, „An der Schweinfurter Straße“
- Morlesau: „Westlicher Ortsrand“
- Obereschenbach: „Klosterweg“, „1. Änderung Klosterweg“, „Südlicher Ortsrand“
- Obererthal: „Feigenbaum, 1. Änderung“, „Obere Au“, „Renzberg“
- Pfaffenhausen: „Bodenäcker“, „Lindenberg“, „Südlich des Lindenberges“
- Untereschenbach: „Hinter den Zäunen“, „Hinter den Zäunen II“, „Hinter den Zäunen III“
- Untererthal: „Bünd“, „Bünd II. BA“, „Roter Stein“, „Roter Stein, 1. Änderung und Erweiterung“, „Altenhof“, „Am Rothenstein II, 1. Änderung“, „Rothenäcker“, „Rothenäcker, 2. Änderung“, „Am Harbach“
- Westheim: „Westheim III BA“, „Lerchengesang“, „Lerchengesang, 1. Änderung“

(2) Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind in den jeweiligen Bebauungsplänen normiert. Die Pläne sind archivmäßig verwahrt und können während der Dienststunden im Rathaus Hammelburg eingesehen werden.

§ 2

Besonderes Vorkaufsrecht

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Hammelburg ein Vorkaufsrecht an unbebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke haben der Stadt Hammelburg den Inhalt des Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich mitzuteilen (§ 28 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstückes anzugeben, soweit das bereits zum Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechts möglich ist.

(4) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hammelburg, den 22.02.2021

Stadt Hammelburg



Armin Warmuth
Erster Bürgermeister